



Kooperationsvereinbarung

der Stadtverwaltung Worms, nachfolgend „Stadt“,
der EWR AG, nachfolgend „EWR“ und
der Hochschule Worms (nachfolgend „Hochschule Worms“)

zur gemeinsamen Entwicklung von
Smart City Konzepten und Implementierungsvorhaben für die Stadt Worms

Artikel 1 - Ziele und Inhalte der Kooperation

Worms hat bereits eine Reihe von Digitalisierungsvorhaben gestartet und erfolgreich umgesetzt und weitere sind in Planung. Innovative Technologien bieten vielfältige und wegweisende Potentiale für die Stadt Worms, aber auch für die angrenzende Region. Worms steigert seine Attraktivität als Mittelzentrum und sorgt für ausgezeichnete, zukunftsorientierte und nachhaltig gestaltete Lebensbedingungen.

Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben erfordern Impulse, Unterstützung und technologisches sowie methodisches State-of-the-art Know-how. Die Hochschule Worms ist mit ihren Fachbereichen Wirtschaft, Touristik/ Verkehrswesen und Informatik sehr gut aufgestellt, um die Stadt Worms bei den anstehenden Vorhaben zu unterstützen. Stadt, EWR und Hochschule streben deshalb eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Die Kooperationspartner beabsichtigen gemeinsam folgende Inhalte im Kontext Smart City zu bearbeiten:

- Bürgerbeteiligung
- Digitale Infrastruktur
- Smarte Verwaltung
- Wirtschaft und Tourismus
- Bildungsstandort Worms
- Mobilität
- Umwelt und Energie

Der Zielerreichung dienen u.a. gemeinsame Aktivitäten zwischen den Kooperationspartnern in folgenden Kooperationsfeldern:

- Konzeption und Entwicklung neuer Technologien
- Unterstützung und Zusammenarbeit in konkreten Forschungsprojekten
- Wissenstransfer im Bereich Smart City
- Praxissemester und Abschlussarbeiten

Artikel 2 – Konkrete Zusammenarbeit und Finanzierung

Konkrete Formen der Zusammenarbeit in Projekten werden einzeln in zusätzlichen, schriftlichen Vereinbarungen geregelt.

Hinsichtlich der Finanzierung außerhalb der konkreten Projektvereinbarungen gilt im Allgemeinen, dass die Kooperationspartner die ihnen jeweils entstehenden Kosten selbst tragen.

Artikel 3 - Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Hochschule Worms übernimmt der Fachbereich Informatik, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Eberhard Kurz die Funktion eines Single Point of Contact (SPOC). Bei der Stadt übernimmt diese Funktion die Abteilung 1.05, vertreten durch Daniel Körbel, bei der EWR Digital-Partner Kommunen, vertreten durch Andreas Wengrzik. Die SPOC stimmen gemeinsame Aktivitäten zu den in Artikel 1 genannten Inhalten und Kooperationsfeldern ab. Anfragen und Initiativen der Partner werden durch den jeweiligen SPOC gebündelt und an die SPOC der Partner weitergeleitet.

Artikel 4 - Geheimhaltung, Datenschutz, Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Zusammenarbeit auf Grundlage und nach Maßgabe des geltenden Rechts durchzuführen. Die Beachtung rechtlicher Grenzen und datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die Wahrung von Betriebs-, Amts- und Dienstgeheimnissen sowie die vertrauliche Behandlung von Informationen, die im Rahmen der Kooperation erlangt werden, sind Verpflichtungen und Aufgaben aller an den einzelnen Aktivitäten Beteiligten. Dies gilt auch über das Ende der Kooperation hinaus. Im Rahmen der einzelnen Aktivitäten können in schriftlicher Form gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 5 - Haftung

Wechselseitige Schadensersatzansprüche der Kooperationspartner gegeneinander, gegen ihre leitenden Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Bei Ansprüchen Dritter haftet der verursachende Partner allein und ausschließlich.

Für den Ersatz von Schäden wegen einer nach dem Landesdatenschutzgesetz oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind die Kooperationspartner gegenüber den Betroffenen verantwortlich.

Artikel 6 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit fördert die erfolgreiche Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Erreichung der gemeinsamen Ziele. Sie wird durch die SPOC koordiniert.

Artikel 7 - Inkrafttreten und Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung gilt unbefristet und tritt mit Unterzeichnung durch die beteiligten Parteien in Kraft. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Artikel 8 - Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen nicht, Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

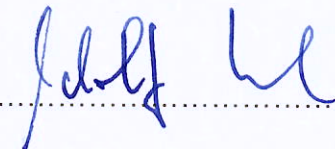
Worms, den 03.07.2020

Für die EWR AG:
Stephan Wilhelm, Vorstand



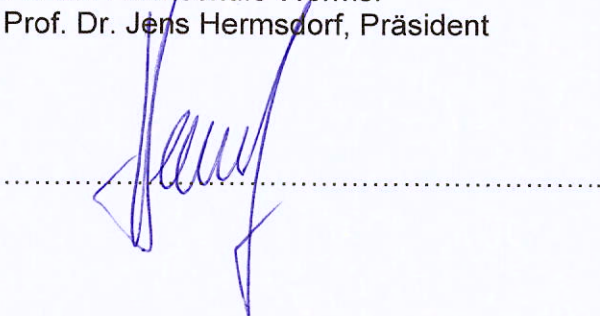
.....

Für die Stadt Worms:
Adolf Kessel, Oberbürgermeister



.....

Für die Hochschule Worms:
Prof. Dr. Jens Hermsdorf, Präsident



.....